



Art: Erhöhung der Betriebszeiten zwischen Grundüberholungen.

Gegenstand: Motor VW-W-1600 G
VW-W-1600 G/2

Betroffen: Alle HB-21 und HB-21 B

Dringlichkeit: Keine

Anlaß: Vorliegen ausreichender Betriebserfahrung mit o.g. Motoren.

Maßnahmen:

- Die Betriebszeit wird zwischen zwei Grundüberholungen für den Motor des Baumusters VW-W-1600 G sowie VW-W-1600 G/2 von 1000 auf 1200 Betriebsstunden festgelegt.
- Die Seite 32 ist im Wartungshandbuch zu tauschen und als lfd. Änderung im Wartungshandbuch einzutragen.
- Die Seite 11 im Motorhandbuch ist zu tauschen und als lfd. Änderung im Motorhandbuch VW-W-1600 G Ausgabe 1.12.78 od. im Motorhandbuch VW-W-1600 G/2 Ausgabe 1.2.80 einzutragen.

Bemerkung:

- Die TM 015/79 tritt somit außer Kraft.

Haid, 1981 12 22

FLUGZEUGBAU
HB-Brdl... & Co KG
A-4053 H... b. Linz, Ob.-Öst.



BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT
- ZENTRALE -

Wien, am 12. März 198

Zl. 6416 - 2/14 - 82

A 1030 Wien

Schnirchgasse 9

Telefon ~~XXXXXX~~ 77 70 -

Telegrammadresse: Bundesluftf.

Bearbeiter: Ing. Möth

Klappe: 2386

An Pa.

O. WESTERMAYER

Hauptstraße 11

2161 P o y s b r u n n

Betr.: Flugmotor: VW-W 1600 G + G2
Erhöhung der TBO auf 1200 Stunden

Ihrem Antrag auf Erhöhung der Betriebszeit zwischen zwei Grundüberholungen auf 1200 Stunden für den gegenständlichen Flugmotor wird entsprochen.

Die Techn. Mitteilung Nr. 23/81 herausgegeben von der Fa. Brditschka wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Blatt 11 der Motorhandbücher ist auszutauschen
2. Die betroffenen Luftfahrzeughalter sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für den Leiter des Bundesamtes
für Zivilluftfahrt:

Ing. SENGSTSCHMID

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Schmid



3.4. Grundüberholung

Bei einer Grundkontrolle der Zelle wird wie bei einer 500-Stunden-Kontrolle, laut Wartungslisten auf den Seiten 26, 27, 28 u. 29 vorgegangen. Verschleißteile, Bespannung, Lackierung usw. müssen nicht generell erneuert, sondern nur nach ihrer Beschaffenheit ausgetauscht, repariert bzw. in ihrem Zustand belassen werden.

Falls ein zu schlechter Zustand festgestellt wird, welcher durch Wartungsarbeiten des Halters nicht behoben werden kann, muß eine Instandsetzung durch den Hersteller oder eine vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind der Motor und die Propellerwelle. Der Motor muß nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden, die Propellerwelle nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden ausgebaut, und vom Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb grundüberholt werden.

3.4.1 Instandsetzung

Instandsetzungen und Reparaturen müssen nach Weisung des Herstellers bzw. Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Bei Schäden am Propeller (Bruch) muß die Propellerwelle von einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder vom Hersteller überholt werden.

6. Überholungen

- 6.1. Grundüberholungen werden nur durch den Hersteller durchgeführt. Zu diesem Zweck ist der Motor nach erreichter Betriebsstundenzahl mit dem Motorlogbuch an den Hersteller einzuschicken.

Die Betriebszeit zwischen 2 Grundüberholungen beträgt zur Zeit 1200 Stunden.

Die Erhöhung von Laufzeiten aufgrund von Betriebserfahrungen wird jeweils in den technischen Mitteilungen des Herstellers bekannt gegeben.

- 6.2. Große Reparaturen und große Änderungen werden ebenfalls nur durch den Hersteller oder von dem Hersteller autorisierten Luftfahrttechnischen Betrieben mit entsprechender Zulassung ausgeführt.